

Statuten

Verein Restessbar Solothurn

1. Name / Sitz

Unter dem Namen „Restessbar Solothurn“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- Der Sitz des Vereins befindet sich in Solothurn.
- Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Die Restessbar Solothurn ist Mitglied beim Dachverband Restessbar Schweiz.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins:

- Die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und die möglichst vollständige Verwertung der produzierten Lebensmittel. Die Verwirklichung weiterer, diesem Grundgedanken verwandter Projekte ist möglich.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Einnahmen durch Veranstaltungen
- Sponsoring
- Vermietung von Vereinsmaterial
- Preise / Ehrungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ebenfalls vom Mitgliederbeitrag befreit sind Aktivmitglieder, welche für den Verein eine operative Tätigkeit ausführen wie z.B. Lebensmittel abholen, Ausgaben, Reinigung, Ressorts (Alltagsheld:innen, REBioneers sowie REBPensioneers).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinszwecke haben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Arten von Mitgliedschaften

- **Aktivmitglied:**
Natürliche Personen mit Stimmrecht, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - **Alltagsheld:innen:**
Sind Aktivmitglieder, welche zusätzlich aktiv in einem Ressort, den Touren oder der Ausgabe mithelfen.
 - **REBioneers:**
Minderjährige, welche aktiv in einem Ressort, den Touren oder der Ausgabe mithelfen.
- **Passivmitglied:**
Natürliche Personen mit jeweils einem Stimmrecht, welche den Verein jährlich ideell und oder finanziell unterstützen. Die jährliche Unterstützung entspricht mindestens der beschlossenen Mitgliedergebühr.
- **Ehrenmitglied**
Natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vorgeschlagen werden. Der Titel Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Sie haben volles Stimmrecht und der Titel gilt auf Lebenszeit.
- **Kollektivmitglied**
Sind juristische Personen oder Vereine mit jeweils einem Stimmrecht, welche den Verein jährlich ideell und oder finanziell unterstützen. Die jährliche Unterstützung entspricht mindestens der beschlossenen Mitgliedergebühr. Kollektivmitglieder haben zusätzlich die Möglichkeit mit jeweils 2 Personen an den vereinsinternen Anlässen teilzunehmen.
- **REBPensioneers**
Sind ehemalige Alltagsheld:innen mit jeweils einem Stimmrecht. Sie waren mindestens 2 Jahre aktiv im Verein tätig. Die Mitgliedschaft ist nicht altersabhängig. Der Vorstand kann diese Mitgliedschaft selbstständig als Anerkennung ernennen. REBPensioneers dürfen an vereinsinternen Anlässen teilnehmen.

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein einmalig oder unregelmässig ideell und finanziell unterstützt haben, gelten als Gönner. Sie werden nicht auf der Mitgliederliste geführt und haben kein Stimmrecht. Der Verein hat gegenüber Gönnern keine Verpflichtungen, ausser dies wurde entsprechend vereinbart (z.B. Werbesponsoring, Auflistung in Vereinsschriften, oder dergleichen).

5. Dauer von Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- bei Vereinen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand bis spätestens zur Mitgliederversammlung schriftlich gemeldet werden. Bei Austritten nach der Mitgliederversammlung ist der Mitgliederbeitrag entsprechend für das ganze Vereinsjahr zu bezahlen. Bei Austritten während des Vereinsjahres werden keine Mitgliederbeiträge anteilmässig zurückerstattet.

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten, das Manifest oder die Philosophie des Vereins, oder bleibt trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann dieses durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert dies an der Mitgliederversammlung.

Verstösst ein Mitglied mehrmals gegen die Vorgaben und Bestimmungen gemäss Handbuch, führt dies ebenfalls zum Ausschluss.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

- Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Jahresquartal statt und wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen, unter Beilage einer Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet ob diese Anträge an der kommenden Mitgliederversammlung behandelt werden, oder an einer ausserordentlichen Versammlung traktandiert werden.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
- Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern geleitet.

- An der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Mitglieder. Einstimmigkeit soll jedoch angestrebt werden. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- Statutenänderungen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin bekanntgegeben.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren in den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die-Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
(Entspricht Traktandenliste)

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und deren Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Ausblick Vereinsjahr (Programm, Projekte, Termine)

9. Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Verwaltung des Vereinsvermögens und deren Buchführung
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen
- Der Vorstand hat das Recht Reglemente zu erstellen
- Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und Funktionen Ressortmitglieder ernennen und Pflichtenhefter erstellen
- Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt 3 Monate im Voraus bekannt geben. Liegen keine zwingenden Gründe vor, ist ein Rücktritt nur auf die Mitgliederversammlung möglich.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche:r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder besitzen jeweils die Berechtigung zur Einzelunterschrift für die ordentliche Vereinsführung.

Für Verträge, Vereinbarungen und nicht budgetierte Leistungen über Fr. 300.- gilt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, gespendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Foto-/ Video- / Tonaufnahmen

Alle Mitglieder räumen dem Verein das Recht ein, Foto-, Video- und Tonaufnahmen (Fahrzeuge, Lebensmittel, Personen, Lokalitäten), welche im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten entstanden sind (Teamevents, Mitgliederversammlungen, Abholungen und Lieferungen,...), kostenlos für Werbezwecke (Plakate, Flyer) sowie zum Publizieren auf allen vorhandenen Medienkanälen zu verwenden. Dies gilt ebenso für alle Aufnahmen, welche durch Mitglieder oder Sympathisanten an den Vorstand übergeben werden. Das Recht bleibt beim Verein, auch bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über das Gesuch einer Entfernung einzelner Aufnahmen aus den sozialen Medien. Sollten aus niederschweligen Gründen dem Verein Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Verein übernimmt keine Haftung über geteilte und weiterverbreitete Inhalte aus den sozialen Medien, Flyern oder Printmedien.

Der Container am Kofmehlweg 2 wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht (*Kennzeichnung an beiden Containertüren*).

Die Videoaufnahmen werden auf einer Cloud gespeichert und werden ausschliesslich im Fall eines Einbruchs, Diebstahls oder schwerwiegenden Vorfalls im Container gesichtet. Die Aufnahmen werden für die Dauer von 30 Tagen gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht.

Zudem besteht die Möglichkeit mit den Alltagsheld:innen von extern via Überwachungskamera zu kommunizieren.

Persönliche Daten

Der Verein verwendet sämtliche persönlichen Daten seiner Mitglieder ausschliesslich vereinsintern. Die Daten werden nach Austritt/Tod eines Mitgliedes bis auf die Grunddaten (Name, Vorname, Geburts-/Todesstag, Eintritt, Austritt) vernichtet.

15. Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. März 2026 angenommen und ersetzen die bestehenden Statuten vom 28. März 2025.

Im Namen des Vereins RESTESSBAR Solothurn

Der Vorstand

Solothurn, 8. März 2026

Vorstand



Karin Jordi

Vorstand



Carmen von Sury

Vorstand



Christoph Kläntschi

Vorstand



Anja Ramseier

Vorstand



Rahel Schärer

Vorstand



Marisa Jollat